

Tab. 2: Finanzausgleichs- und Krankenhausumlagen im kommunalen Finanzausgleich 2017/2018

Land	rechtliche Grundlagen	zahlungspflichtige Gebietskörperschaft	Umlagegrundlage / Umlagesatz	Verwendung
Baden-Württemberg	§ 1a FAG BW	Gemeinden und Landkreise	22,1 v.H. der Bemessungsgrundlage (= bei Gemeinden Steuerkraft, bei Landkreisen und kreisfreien Städten Teilbetrag der Steuerkraft); zusätzl. bei Gemeinden 0,06 v.H. je 1 v.H. um den die Steuerkraft > 60 v.H. der Bedarfskraft übersteigt (max. 32 v.H.)	85,13 v.H. seit 2017 zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse
Bayern	Art. 10b BayFAG	Landkreise und kreisfreie Städte	je zur Hälfte nach Umlagegrundlagen und Einwohnerzahl	Krankenhausumlage: Abdeckung des nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckten hälftigen Anteils der Kommunen der Kosten des BayKG (Kommunalanteil)
Brandenburg	§ 17a Bbg FAG	kreisangehörige Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > 115 % der Bedarfsmesszahl = 25 v.H. der Diff.	Teilbetrag nach Kreisumlagehebesatz des Vorjahres in betr. Landkreis, Rest in Finanzausgleichsmasse des Folgejahres
Hessen	§ 51 HessFAG	Landkreise und kreisfreie Städte	Steuerkraftmesszahlen und 100 % der Schlüsselzuweisungen abzgl. Solidaritätsumlagen	Krankenhausumlage: Veranschlagung nach dem HessKHG aufgrund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten
	§ 55 HessFAG	LWL, Landkreise, kreisfreie Städte und k.a. Gemeinden	Festsetzung des von den Körperschaften im Einzelnen aufzubringenden Betrages auf der Grundlage der von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ermittelten auf sie entfallenden Zinslasten	Zinsdienst für Darlehen nach den §§ 3 und 6 des Hess. Sonderinv.programm-gesetzes vom 9.3.2009
	§§ 22, 28 u. 34 HessFAG	k.a. Gemeinden, k.f. Städte und Landkreise	1) Steuerkraftmesszahl zzgl. Schlüsselzuw. A > Ausgleichsmesszahl (Abundanz) bis zu 10 des überschreitenden Ant. der Steuerkraftmesszahl = 15 v.H. und des darüberliegenden Anteils = 25 v.H. 2) Umlagekraftmesszahl > Ausgleichsmesszahl (Abundanz) bis zu 10 des überschreitenden Ant. der Umlagekraftmesszahl = 15 v.H. und des darüberliegenden Anteils = 25 v.H.	Erhöhung der jew. Teilschlüsselmassen
Mecklenburg-Vorpommern	§ 8 FAG-MV	kreisangehörige Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > 115 % der Ausgangsmesszahl = 30 v.H. der Diff.	Teilbetrag nach gewogenem Kreisumlagehebesatz des Vorjahres in betr. Landkreis, Rest in Finanzausgleichsmasse des Folgejahres
Niedersachsen	§ 16 NFAG	Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > Bedarfsmesszahl (Abundanz) = 20 v.H. der Diff.	Aufstockung der Schlüsselmasse für Gemeindeaufgaben
Nordrhein-Westfalen	§ 2 Stärkungspaktgesetz	Gemeinden	Soll = 90,789 Mio. € (2014-2020 2017) und 70 Mio. € (2021 und 2022); Steuerkraftmesszahl > Ausgangsmesszahl (Abundanz; im aktuellen Jahr und in mind. zwei der vier vorausgehenden Jahre); Umlagesatz ist so festlegen, dass sich das obige Soll ergibt	(Mit-)Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz durch abundante Gemeinden
Rheinland-Pfalz	§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 23 LFAG	Ortsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte und kreisfreie Städte	Steuerkraft (bei kreisfreien Städten zuzgl. Grunderwerbsteuer) bis zu 100 % > Ø Land = 10 v.H. über 100 % bis 200 % > Ø Land = 12 v.H. über 200 % bis 300 % > Ø Land = 14 v.H. über 300 % bis 400 % > Ø Land = 16 v.H. über 400 % > Ø Land = 18 v.H. des Differenzbetrages	Aufstockung der Finanzausgleichsmasse
Saarland	§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 17 KFAG	Gemeinden	Einwohner	Krankenhausumlage: Finanzierung d. kom. Anteils der Fördermittel für Krankenhäuser
Sachsen	§ 25a Sächs-FAG	Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > Bedarfsmesszahl (Abundanz) = im ersten Jahr 30 v.H., im zweiten Jahr 35 v.H. und ab dem dritten Jahr 40 v.H. der Diff.	Aufteilung auf betr. Landkreise (i.H.d. landesdurchschnittlichen Kreisumlage-satzes) u. Schlüsselmasse der Gemeinden
Sachsen-Anhalt	§ 12 Abs. 4 u.5 FAG LSA	Gemeinden	10 v.H. der Summe aus Steuerkraftmesszahl und 70 v.H. der Diff. aus Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl (Ausnahme: Härtefallregelung nach Ausgleichsstock)	Erhöhung der Schlüsselmasse B
Schleswig-Holstein	§ 21 FAG SH	Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > Ausgangsmesszahl • bis zu 20 % = 30 v.H. der Differenz • mehr als 20 % = bis zur 20 %-Grenze = 30 v.H. der Differenz, über der 20 %-Grenze = 50 v.H. der Diff.	50 v.H. zur Aufstockung der Schlüsselmasse der Gemeinden und 50 v.H. an betr. Landkreise
Thüringen	§ 29 ThürFAG	k.a. Gemeinden	Steuerkraftmesszahl > 115 % der Bedarfsmesszahl = 30 v.H. der Diff. (bis 2017) ab 2018: Steuerkraftmesszahl > 115 % bis 215 % der Bedarfsmesszahl = linear steigend 20 v.H. bis 40 v.H. der Diff. und Steuerkraftmesszahl > 215 % der Bedarfsmesszahl = 40 v.H. der Diff.	Aufteilung auf betr. Landkreise (i.H.d. jew. Kreisumlage- und Schulumlagesatzes) u. Landesausgleichsstock